

**Bericht über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 30. Juni 2025**

der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Technischen Universität Wien**

1040 Wien, Karlsplatz 13/Hof 1/Stiege 4/EG



extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

# Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1 - 2
A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG .....	1
B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSSE .....	2
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
C. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES .....	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	4 - 5
D. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES .....	4 - 5
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss .....	4 - 5
2. Erteilte Auskünfte .....	5
3. Feststellungen zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	5
Bestätigungsvermerk .....	6 - 8
E. BESTÄTIGUNGSVERMERK .....	6 - 8

## **Beilagen:**

Bilanz zum 30. Juni 2025 / Beilage I .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024/2025 - Beilage II .....	II
Anhang - G&V Positionen 2024/2025 - Beilage III .....	III
Anhang 2024/2025 Soll-Ist-Vergleich - Beilage IV .....	IV
Anhang Erläuterung 2024/2025 Soll-Ist-Vergleich - Beilage V .....	V
Anhang Anlagenspiegel und Rückstellungsspiegel - Beilage VI .....	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018 .....	VII

An das Wirtschaftsreferat und an die  
Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Technischen Universität Wien

## A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien, vertreten durch Herr Paul Koo als Vorsitzenden und Herr Martin Huber als interimistischer Wirtschaftsreferent schlossen mit uns mit Schreiben vom 22. April 2025 einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Technischen Universität Wien**  
(im Folgenden auch kurz „HTU Wien“ genannt)

für das **Wirtschaftsjahr 2024/2025** gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (BGBl I 45/2014, kurz „HSG 2014“) in der aktuellen Fassung, zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung nach § 40 Abs 3 HSG 2014** unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 268 bis 276 UGB.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung beachtet worden sind.

Wir haben bei unserer Prüfung die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, uns ein Urteil über die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu bilden. Sie wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems ausgewählt. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Feststellungen nach anderen Gesichtspunkten – etwa im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften, auf die Angemessenheit des Versicherungsschutzes sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr, insbesondere durch Eingriffe in das EDV System - lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages.

Wir führten die Prüfung im März / April 2026 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Werner Rieger-Wolf, PMBA, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Für die Durchführung unseres Auftrages gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder** (Beilage AAB 2018)“, die einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsauftrages darstellen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Hochschülerschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

In der 2. ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der HTU Wien am 09. Dezember 2025 wurde der Jahresabschluss für das Jahr 2023/2024 genehmigt.

Die HTU Wien ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 HSG 2014), der die an dieser Hochschule inskribierten Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 12 Abs. 1 HSG 2014) angehören. Der HTU Wien obliegen laut Gesetz die im § 12 Abs. 2 bis 3 HSG 2014 umschriebenen Aufgaben. Die Organe (§ 15 Abs. 1 HSG 2014) der HTU Wien sind:

1. die Universitätsvertretung der Studierenden
2. die Studienvertretungen
3. die Wahlkommission

Vorsitzende und Vorsitzender der Universitätsvertretung im Prüfungszeitraum:

Vorsitzender: Paul Koo (bis 30.06.2025)

1. Stellvertreterin: Pia-Marie Graves (bis 30.06.2025)
2. Stellvertreter: Josef Fraczek (zurückgetreten am: 27.03.2025)
2. Stellvertreter: Lukas Wurth (von 31.03.2025 bis 30.06.2025)

Wirtschaftsreferent\_in und stv. Wirtschaftsreferent\_in im Prüfungszeitraum:

Wirtschaftsreferent: Matic Puhar (bis 15.04.2025)

Wirtschaftsreferent: Martin Huber (interimistisch ab 15.04.2025; gewählt: 21.05.2025 - 30.06.2025)

Stv. Wirtschaftsreferent: Martin Huber (bis 15.04.2025)

Stv. Wirtschaftsreferentin: Judith Schneider (interimistisch ab 15.04.2025; gewählt: 21.05.2025 - 30.06.2025)

Vorsitzende der Universitätsvertretung und Wirtschaftsreferent zum Zeitpunkt der Unterfertigung sind:

Vorsitzende: Astrid Albrecht-Kramreiter

1. Stellvertreter: Lukas Wurth
2. Stellvertreter: Mehmet Koyun

Wirtschaftsreferentin: Judith Schneider

stv. Wirtschaftsreferentin: Lea Erath

Gemäß § 40 Abs. 3 HSG 2014 ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen ist. Der Prüfbericht ist dem Jahresabschluss beizulegen.

Im Zuge des Jahresabschlusses ist ein Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen zu erstellen (§ 19 Abs 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung – HS-WV). Überschreitungen der Ausgaben sowie Unterschreitungen der Einnahmen im Ausmaß von mehr als 5% des Budgetansatzes oder mehr als € 5.000,00 (bei einem Budgetansatz über € 75.000) bzw. von mehr als 20% des Budgetansatzes oder mehr als € 1.500,00 (bei einem Budgetansatz unter € 75.000) müssen von den zuständigen Organen im Jahresabschluss erläutert und begründet werden.

Das beim Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk geführte Konto mit der Steuernummer 890/9559 zeigt zum Prüfungszeitpunkt keine Rückstände. Über dieses Konto wurden Personal- und Werbeabgaben bezahlt.

# Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der  
Technischen Universität Wien

---

## **C. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen auf die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses.

## D. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGNISSES

### 1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Die Belege sind ordnungsgemäß ausgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Kontenplan berücksichtigt die Erfordernisse der geprüften Körperschaft und die Gliederungsvorschriften gemäß § 40 Abs. 3 HSG 2014.

Die Datenverarbeitung liefert für die Finanzbuchhaltung einen Volla Ausdruck der verarbeiteten Daten. Der Jahresabschluss wurde aus den Konten der Buchhaltung unmittelbar abgeleitet.

Bei unserer Prüfung wurden uns der Jahresabschluss für den Prüfungszeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 sowie der Budgetvergleich zur Verfügung gestellt. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 40 Abs. 3 HSG 2014. Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzes (UGB). Erkennbare Risiken wurden durch Abschreibungen und Rückstellungen ausreichend berücksichtigt. Bezüglich der Details zu den Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustzahlen wird auf die Kontenzusammenstellung in der Beilage zu diesem Bericht verwiesen.

Gemäß § 40 Abs. 3 Z 1 und Z 2 HSG 2014 geben wir wie folgt bekannt:

Im Prüfungszeitraum bestanden **vier Dienstverhältnisse**. Im Detail bestanden im Prüfungszeitraum folgende Dienstverhältnisse:

Eine Dienstnehmerin im Beschäftigungsausmaß von 23h/Woche und ein Dienstnehmer im Beschäftigungsausmaß von 30h/Woche, eine Dienstnehmerin im Beschäftigungsausmaß von 25h/Woche und eine Dienstnehmerin im Ausmaß von 25h/Woche.

Freie Dienstnehmer:innen waren nicht beschäftigt.

Im Prüfungszeitraum wurden zwei Dienstverträge abgeschlossen. Eine Dienstnehmerin im Beschäftigungsausmaß von 25h/Woche ab dem 01.01.2025 und eine Dienstnehmerin im Beschäftigungsausmaß von 25h/Woche ab dem 01.04.2025

Gemäß § 40 Abs. 3 Z. 3 HSG 2014 geben wir wie folgt bekannt:

Eine Auflistung der funktionsbezogenen Funktionsgebühren der Universitätsvertretung, der Referate und der Studienvertretungen ist im Prüfbericht im Anhang - G&V Positionen 2024/2025 - Beilage III unter 2. b) Aufwandsentschädigungen Punkte b.b) - b.d) ersichtlich.

Anbei eine funktionsbezogene Auflistung der im Prüfungszeitraum in Bezug auf die im Prüfbericht im Anhang - G&V Positionen 2024/2025 - Beilage III unter 2. b) Aufwandsentschädigungen Punkt b.f) Aufwandsentschädigungen Sachbearbeiter:innen geleisteten Funktionsgebühren:

f) Aufwandsentschädigungen Sachbearbeiter:innen: € 133.750,00

Detail:

AE Sachbearbeiter_innen - antirassistische Arbeit	€ 2.100,00
AE Sachbearbeiter_innen - ausländische Studierende	€ 7.700,00
AE Sachbearbeiter_innen - Barrierefreiheit	€ 4.200,00
AE Sachbearbeiter_innen - Bildung und Politik	€ 12.425,00
AE Sachbearbeiter_innen - Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten	€ 7.500,00
AE Sachbearbeiter_innen - Fotografie	€ 1.740,00
AE Sachbearbeiter_innen - Gleichbehandlung und Feminismus	€ 12.365,00
AE Sachbearbeiter_innen - Digitalisierung und Infrastruktur	€ 28.595,00
AE Sachbearbeiter_innen - fachliche und studienbezogene Beratung	€ 0,00
AE Sachbearbeiter_innen - Nachhaltigkeit	€ 1.740,00
AE Sachbearbeiter_innen - Organisation und Kultur	€ 8.120,00
AE Sachbearbeiter_innen - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	€ 9.975,00
AE Sachbearbeiter_innen - Queer-Angelegenheiten	€ 4.725,00
AE Sachbearbeiter_innen - Sozialpolitik	€ 21.700,00
AE Sachbearbeiter_innen - Sport	€ 4.090,00
AE Sachbearbeiter_innen - Internationale Angelegenheiten	€ 6.775,00
	<u>€ 133.750,00</u>

Hiermit bestätigen wir, dass die in den Auflistungen angeführte **Höhe der Funktionsgebühren den in § 31 HSG 2014 definierten Kriterien entspricht.**

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die **Haushaltsführung** entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit.

## 2. Erteilte Auskünfte

Als Unterlagen für unsere Prüfung standen die Bücher sowie die Schriften und sonstige Aufzeichnungen der HTU Wien zur Verfügung; die darüber hinaus erforderlichen Auskünfte wurden von den Sachbearbeitern in bereitwilliger Weise erteilt.

Den Arbeitspapieren haben wir eine von der HTU Wien unterzeichnete berufsbliche **Vollständigkeitserklärung** beigefügt.

## 3. Feststellungen zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der HTU Wien gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder Arbeitnehmer gegen Gesetz sowie wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

## E. BESTÄTIGUNGSVERMERK

### Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

### Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr geprüft.

**Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2025 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.**

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Wirtschaftsreferent/die Wirtschaftsreferentin der Hochschülerschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. der Wirtschaftsreferent/die Wirtschaftsreferentin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter bzw. der Wirtschaftsreferent/die Wirtschaftsreferentin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern bzw. dem Wirtschaftsreferent/der Wirtschaftsreferentin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von ihnen dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 09. April 2026

extra Wirtschaftsprüfungs  
und Steuerberatungs GmbH

Mag. Werner Rieger-Wolf  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

# **Bilanz zum 30. Juni 2025 / Beilage I**

<b>Aktiva</b>	30.6.2025 €	30.6.2024 €	<b>Passiva</b>	30.6.2025 €	30.6.2024 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Sachanlagen			I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	2.474.497,48	2.503.186,65
1. andere Anlagen	111.560,66	87.188,86	II. Gebarungszu-/ -abgang der laufenden Periode	22.641,10	-28.689,17
II. Finanzanlagen			III. Rücklagen	336.641,07	283.793,90
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	118.007,32		<b>2.833.779,65</b>	<b>2.758.291,38</b>
	<b>111.560,66</b>	<b>205.196,18</b>	<b>B. Rückstellungen</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. sonstige Rückstellungen	<b>48.500,00</b>	<b>58.500,00</b>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	263.478,55	154.737,22	1. sonstige Verbindlichkeiten	<b>25.211,52</b>	<b>-40.359,66</b>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.529.220,85	2.413.811,21			
	<b>2.792.699,40</b>	<b>2.568.548,43</b>			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.231,11</b>	<b>2.687,11</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>2.907.491,17</b>	<b>2.776.431,72</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.907.491,17</b>	<b>2.776.431,72</b>			

# **Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024/2025 - Beilage II**

	2024/2025 €	2023/2024 €
<b>1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>		
a) Studierendenbeiträge	915.264,54	749.928,94
b) Sonstige Erträge	408.354,50	481.026,54
	<b>1.323.619,04</b>	<b>1.230.955,48</b>
<b>2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>		
a) Personalaufwand	115.856,66	78.770,21
b) Aufwandsentschädigungen	262.860,00	185.765,00
c) Werkverträge und Honorare	19.470,00	22.130,00
d) Sachaufwendungen	780.882,85	869.315,83
e) Abschreibungen	47.455,92	43.328,17
	<b>1.226.525,43</b>	<b>1.199.309,21</b>
<b>3. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>78.328,51</b>	<b>98.342,29</b>
<b>4. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>	<b>18.765,10</b>	<b>-66.696,02</b>
<b>5. Finanzerträge</b>	<b>5.556,00</b>	<b>392,60</b>
<b>6. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00</b>	<b>3.494,99</b>
<b>7. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>324,98</b>	<b>0,00</b>
<b>8. Finanzergebnis</b>	<b>5.231,02</b>	<b>3.887,59</b>
<b>9. Steuern und Abgaben</b>	<b>1.355,02</b>	<b>87,50</b>
<b>10. Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	<b>22.641,10</b>	<b>-62.895,93</b>
<b>11. zuzüglich Auflösung von Gewinnrücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>34.206,76</b>
<b>12. Gebarungsüberschuss/ -fehlbetrag</b>	<b>22.641,10</b>	<b>-28.689,17</b>

# **Anhang - G&V Positionen 2024/2025 - Beilage III**

	2024/2025 €	2023/2024 €
<b>1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>		
a) Studierendenbeiträge		
4201 Erträge Studierendenbeiträge	915.264,54	749.928,94
b) Sonstige Erträge		
4020 Erträge Universitätsvertretung	0,00	7.271,32
4021 Erträge Senat	133,91	0,00
4022 Erträge EUList	1.794,81	0,00
4029 Erträge Wahlgrillen	1.538,57	0,00
4044 Erträge Ref. - Foto	1.115,00	190,00
4052 Erträge Ref. - Organisation Best	0,00	2.050,00
4072 Erträge Stv. - Technische Chemie	1.638,00	104,00
4077 Erträge Stv. - Technische Mathematik	0,00	2.571,75
4205 Erträge § 14 Mittel lt. HSG	74.340,00	0,00
4250 Erträge HTU-Auto	2.351,75	1.068,55
4300 Erträge aus Aufl. Sonderfond	0,00	159.718,16
4310 Erträge (H)TU-Ball	312.325,25	278.490,80
4709 Auflösung sonstige Rückstellungen	0,00	2.787,00
4900 Erträge Sonstige	0,00	4.515,18
4922 Erträge Kinderfonds	0,00	3.135,78
4945 Erträge Ersti-Taschen	6.000,00	6.000,00
4960 Erträge Kopiersystem	7.117,21	4.361,00
4970 Erträge Subvention Mensen	0,00	8.763,00
	<u>408.354,50</u>	<u>481.026,54</u>
	<b>1.323.619,04</b>	<b>1.230.955,48</b>
<b>2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>		
a) Personalaufwand		
Gehälter		
6200 Gehälter	73.946,16	53.601,11
6240 Sonderzahlungen (Angestellte)	12.854,11	8.643,45
	<u>86.800,27</u>	<u>62.244,56</u>
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
6600 Gesetzlicher Sozialaufwand	18.146,44	12.665,00
6601 Mitarbeitervorsorgekasse	1.264,08	925,69
6610 DB	3.211,61	2.303,06
6620 DGA (U-Bahnsteuer)	286,00	212,00
6630 Dienstgeberzuschlag (Arbeiter)	312,49	119,90
6640 Kommunalsteuer	674,37	0,00
	<u>23.894,99</u>	<u>16.225,65</u>
Sonstige Sozialaufwendungen		
6801 Klimaticket Angestellte	4.861,40	0,00

	2024/2025 €	2023/2024 €
6805 Zusatz-Pensionsvers. Angestellte	300,00	300,00
	5.161,40	300,00
	115.856,66	78.770,21
<b>b) Aufwandsentschädigungen</b>		
5821 Funktionsgebühren Universitätsvertret	17.820,00	17.145,00
5840 Funktionsgebühren Ref. - Bildung & Po	3.300,00	3.175,00
5841 Funktionsgebühren Ref. - Sozialpolitik	3.300,00	3.175,00
5842 Funktionsgebühren - Finanz-, Wirtschaft	10.140,00	9.915,00
5843 Funktionsgebühren Ref. - Ausländische	3.300,00	3.175,00
5844 Funktionsgebühren Ref. - Foto	2.640,00	2.540,00
5845 Funktionsgebühren Ref. - Frauen	3.300,00	2.675,00
5846 Funktionsgebühren Ref. - Nachhaltigkeit	2.640,00	2.540,00
5848 Funktionsgebühren Ref. - LGBT-Angelegenheit	3.300,00	2.595,00
5849 Funktionsgebühren Ref. - Organisation	2.640,00	2.540,00
5850 Funktionsgebühren Ref. - Information	3.300,00	3.175,00
5853 Funktionsgebühren Ref. - Sport	2.640,00	2.540,00
5854 Funktionsgebühren Ref. - Barrierefrei	3.300,00	2.540,00
5855 Funktionsgebühren Ref. - Infra u. Komm	3.300,00	1.800,00
5856 Funktionsgebühren Ref. - Lehramt	2.640,00	2.540,00
5857 Funktionsgebühren Ref. - Internat. Ang	3.300,00	0,00
5859 Funktionsgebühren Ref. - AntiRa	3.300,00	0,00
5870 Funktionsgebühren Stv. - Architektur	4.500,00	3.000,00
5871 Funktionsgebühren Stv. - Bau- und Umwelt	4.500,00	3.000,00
5872 Funktionsgebühren Stv. - Technische Ch	4.500,00	3.000,00
5873 Funktionsgebühren Stv. - Elektrotechni	4.500,00	3.000,00
5874 Funktionsgebühren Stv. - Informatik	4.550,00	3.000,00
5876 Funktionsgebühren Stv. - Maschinenbau	4.500,00	3.000,00
5877 Funktionsgebühren Stv. - Technische Ma	4.500,00	3.000,00
5878 Funktionsgebühren Stv. - Technische Ph	3.600,00	2.850,00
5879 Funktionsgebühren Stv. - Raumplanung	4.500,00	3.000,00
5880 Funktionsgebühren Stv. - Geodäsie und	2.700,00	2.700,00
5881 Funktionsgebühren Stv. - Wirtschaftsin	4.500,00	3.000,00
5882 Funktionsgebühren Stv. - Verfahrenstechnik	3.600,00	2.850,00
5883 Funktionsgebühren Stv. - Doktorat	4.500,00	3.000,00
5884 Funktionsgebühren Stv. - Antira	0,00	1.925,00
5900 Funktionsgebühren Sachbearbeiter	133.750,00	83.370,00
	262.860,00	185.765,00
<b>c) Werkverträge und Honorare</b>		
5170 Honorare Stv. - Architektur	1.800,00	3.600,00
5171 Honorare Stv. - Bau- und Umweltingeneurw	2.820,00	3.000,00
5172 Honorare Stv. - Technische Chemie	2.950,00	0,00
5173 Honorare Stv. - Elektrotechnik	2.750,00	1.650,00
5176 Honorare Stv. - Maschinenbau & Wirtschaf	3.300,00	1.980,00
5177 Honorare Stv. - Technische Mathematik	0,00	3.600,00
5178 Honorare Stv. - Technische Physik	1.800,00	3.960,00
5179 Honorare Stv. - Raumplanung & Ra	0,00	2.640,00
5181 Honorare Stv. - Wirtschaftsinformatik	3.600,00	1.700,00
5183 Honorare Stv. - Doktorat	450,00	0,00
	19.470,00	22.130,00

	2024/2025 €	2023/2024 €
<b>d) Sachaufwendungen</b>		
Sachaufwand, Referate		
5020 Aufw. Universitätsvertretung	13.804,07	19.080,56
5021 Aufw. Senat	7.811,63	0,00
5027 UV Aufw. Schulungen u. Seminare inkl. Tr	32.744,51	24.252,03
5028 Sonstiges Krabbelstube (TUKS)	11.000,00	4.000,00
5029 Sachaufwand EU List	3.446,74	4.545,95
5040 Aufw. Ref. - Bildung & Politik	254,92	521,52
5041 Aufw. Ref. - Sozialpolitik (SOZ)	668,77	925,74
5042 Aufw. Ref. - WR Finanz-, Wirtschafts- &	283,41	451,20
5043 Aufw. Ref. - Ausländische Studierende	545,24	643,03
5045 Aufw. Ref. - Gleichbehandlung u. Feminis	667,10	516,07
5046 Aufw. Ref. - Nachhaltigkeit (GRAT)	174,83	572,61
5048 Aufw. Ref. - LGBT - Angelegenheiten	38,66	0,00
5049 Aufw. Ref. - Organisation, Kultur und Sport	426,52	217,30
5050 Aufw. Ref. - Information & Öffentlichkeit	467,80	342,53
5052 Aufw. Ref. - Organisation Best	445,77	113,19
5053 Aufw. Ref. - Studierendenlabor	14.726,07	1.463,77
5055 Aufw. Ref. - Sport	113,89	0,00
5056 Aufw. Ref. - Infrastruktur	133,86	0,00
5057 Aufw. Ref. - Internationale Angelegenheiten	899,20	0,00
5058 Aufw. Ref. - Lehramt	553,39	0,00
5059 Aufw. Ref. - antirassistische Arbeit	125,76	0,00
5070 Aufw. Stv. - Architektur	15.637,50	15.158,07
5071 Aufw. Stv. - Bau- und Umweltingenieurwesen	10.908,46	11.112,26
5072 Aufw. Stv. - Technische Chemie	19.167,93	18.659,36
5073 Aufw. Stv. - Elektrotechnik	19.458,08	16.456,48
5074 Aufw. Stv. - Informatik	7.153,69	4.034,42
5075 Aufw. Stv. - Lehramt - nicht bebuchen	0,00	840,55
5076 Aufw. Stv. - Maschinenbau & Wirtschafts	18.010,88	18.131,59
5077 Aufw. Stv. - Technische Mathematik	2.312,51	9.713,77
5078 Aufw. Stv. - Technische Physik	14.186,73	15.882,37
5079 Aufw. Stv. - Raumplanung & Raumordnung	2.982,29	13.296,66
5080 Aufw. Stv. - Geodäsie und Geoinformation	9.205,63	6.214,16
5081 Aufw. Stv. - Wirtschaftsinformatik	16.563,55	16.292,80
5082 Aufw. Stv. - Verfahrenstechnik	11.345,46	9.056,14
5083 Aufw. Stv. - Doktorat	9.915,87	15.168,34
5084 Aufw. Stv. - Wahlkommission (WAKO)	6.180,81	1.650,00
5085 Intu-Buchpreis	0,00	29,65
5125 Honorare Beratung	0,00	4.373,50
5205 Aufwände §14 Mittel HSG	31.280,72	31.562,04
5281 Aufw. FS WINF-Projekte	0,00	2.887,90
5307 Aufw. Referatsprojekt (ProTo)	23.343,78	31.683,85
5310 Aufw. (H)TU - Ball	239.710,71	226.036,57
5312 Aufw. Jubiläumsjahr 80 Jahre HTU	1.290,06	0,00
5805 Skontoertrag 0 %	0,00	-0,11
5920 Aufw. Projektförderung	28.804,07	16.664,72
5921 Aufwand Kinderfonds	834,27	155.783,94
5926 Aufwand kritische Einführungstage	4.062,27	0,00
5927 Aufwand Sportförderung	15.173,78	0,00
5928 Aufwand Orchester	30.000,00	0,00
5929 Aufw. Wahlgrillen	6.631,61	0,00

	2024/2025 €	2023/2024 €
5935 Aufw. HTU Info	1.450,59	1.146,95
5945 Aufw. Ersti-Taschen	15.959,91	20.148,40
5946 Studierendenblöcke	10.305,00	0,00
5947 Aufw. Schließsystem	5.350,04	32.346,98
5948 Aufw. Queer	0,00	61,39
5955 Supervision	440,00	0,00
5960 Aufw. Unterstützungsfonds Namensänderung	120,00	0,00
5970 Aufwand Subventionen Mensen	33.142,00	6.220,00
5980 Aufwand Lese- u. MINT-Förderung	23.498,89	22.795,44
7751 Aufwand DSB Datenschutzbeauftragter	11.000,00	12.000,00
	<u>734.759,23</u>	<u>793.053,69</u>
<b>Kommunikationsaufwand</b>		
7385 Porto	203,50	453,73
7654 Repräsentation	1.065,36	2.276,82
	<u>1.268,86</u>	<u>2.730,55</u>
<b>Versicherungen</b>		
7700 Betriebsversicherungen	1.110,15	3.088,15
<b>Rechts- und Beratungsaufwand, Aufwand für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung</b>		
7750 Rechts- und Beratungsaufwand	17.371,73	37.275,26
7755 Prüfungsaufwand	6.312,00	6.500,00
	<u>23.683,73</u>	<u>43.775,26</u>
<b>Übrige Aufwendungen</b>		
7250 Aufwände HTU-Auto	14.841,18	21.846,52
7260 Aufwände Lastenfahrräder	975,60	379,20
7780 Manko	41,62	0,00
7790 Bankspesen	4.202,48	4.442,46
	<u>20.060,88</u>	<u>26.668,18</u>
	<u>780.882,85</u>	<u>869.315,83</u>
<b>e) Abschreibungen</b>		
7020 Abschreibungen auf Sachanlagen	36.938,29	38.988,14
7021 Sofortabschreibungen auf geringwertige S	10.517,63	4.340,03
	<u>47.455,92</u>	<u>43.328,17</u>
	<b>1.226.525,43</b>	<b>1.199.309,21</b>
<b>3. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
<b>Aufwand für Aus- und Weiterbildung</b>		
7770 Aus- und Weiterbildung	0,00	1.674,36
<b>Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
7900 Dot. Sonderfond	52.847,45	72.581,97
7910 Tutoriumsprojekt (BV)	10.648,74	10.316,16
7911 Sozialfonds (BV)	8.440,00	8.800,00
7912 Pressespiegel (BV)	1.646,73	1.558,93
7913 EWAS (BV)	4.506,01	3.171,29

	2024/2025 €	2023/2024 €
7914 Organhaftpflichtvers. (BV)	239,58	239,58
	78.328,51	96.667,93
	<b>78.328,51</b>	<b>98.342,29</b>
<b>4. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>	<b>18.765,10</b>	<b>-66.696,02</b>
<b>5. Finanzerträge</b>		
8060 Habenzinsen	5.556,00	194,32
8062 Habenzinsen Wertpapiere	0,00	238,28
8125 Mahngebühren	0,00	-40,00
	<b>5.556,00</b>	<b>392,60</b>
<b>6. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>		
8211 Zuschreibungen sonstige Finanzanlagen	<b>0,00</b>	<b>3.494,99</b>
<b>7. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>		
8150 Erlöse aus dem Abgang sonstiger Finanzanlagen (-)	-117.682,34	0,00
8181 Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen (-)	118.007,32	0,00
	<b>324,98</b>	<b>0,00</b>
<b>8. Finanzergebnis</b>	<b>5.231,02</b>	<b>3.887,59</b>
<b>9. Steuern und Abgaben</b>		
8505 KEST	1.355,02	87,50
<b>Steuern und Abgaben</b>	<b>1.355,02</b>	<b>87,50</b>
<b>10. Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	<b>22.641,10</b>	<b>-62.895,93</b>
<b>11. zuzüglich Auflösung von Gewinnrücklagen</b>		
8615 Auflösung Rücklage Schließsystem	0,00	32.346,98
8617 Auflösung Rücklage E-Fahrräder	0,00	1.859,78
	<b>0,00</b>	<b>34.206,76</b>
<b>12. Gebarungsüberschuss/ -fehlbetrag</b>	<b>22.641,10</b>	<b>-28.689,17</b>

# **Anhang 2024/2025 Soll-Ist-Vergleich - Beilage IV**

Nr.	Bezeichnung	JVA 24/25, 4. Änderung		Gewinn- und Verlustrechnung 24/25	
		Aufwand 24/25	Erträge 24/25	Aufwand 24/25	Erträge 24/25
* 0	<b><u>I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</u></b>				
* 1	<b>1. Studierendenbeiträge</b>				
* 2	Studierendenbeiträge		810 447,09		915 264,54
* 3	<b>Summe Studierendenbeiträge</b>		<b>810 447,09</b>		<b>915 264,54</b>
* 4	<b>2. Beiträge gemäß §14 Abs.3 HSG 2014</b>				
* 5	Erträge § 14 Mittel lt. HSG		37 170,00		74 340,00
* 6	<b>Summe Beiträge gemäß §14 Abs.3 HSG 2014</b>		<b>37 170,00</b>		<b>74 340,00</b>
* 7	<b>3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen</b>				
* 8	Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		0,00		0,00
* 9	<b>Summe Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>
* 10	<b>4. Erträge aus Inseraten und Werbung</b>				
* 11	Erträge aus Inseraten und Werbung		0,00		0,00
* 12	<b>Summe Erträge aus Inseraten und Werbung</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>
* 13	<b>5. Sonstige Erträge</b>				
* 14	<b>a) Erträge Fakultätsvertretungen</b>				
* 15	Architektur und Raumplanung		0,00		0,00
* 16	Bau- und Umweltingenieurwesen		0,00		0,00
* 17	Technische Chemie		0,00		0,00
* 18	Elektrotechnik und Informationstechnik		0,00		0,00
* 19	Informatik		0,00		0,00
* 20	Maschinenwesen und Betriebswissenschaften		0,00		0,00
* 21	Physik		0,00		0,00
* 22	Mathematik und Geoinformation		0,00		0,00
* 23	<b>Summe Erträge Fakultätsvertretungen</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>
* 24	<b>b) Erträge Universitätsvertretung</b>				
* 25	Erträge Universitätsvertretung		0,00		133,91
* 26	Erträge Inskriptionsberatung und Beratungsgespräche		0,00		0,00
* 27	Erträge EUList		7 000,00		1 794,81
* 28	Erträge Drucker		4 500,00		7 117,21
* 29	<b>Summe Erträge Universitätsvertretung</b>		<b>11 500,00</b>		<b>9 045,93</b>
* 30	<b>c) Erträge Referate</b>				
* 31	Bildung und Politik		0,00		0,00
* 32	Sozialpolitik		0,00		0,00
* 33	Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten		0,00		0,00
* 34	Digitalisierung und Infrastruktur		0,00		0,00
* 35	Ausländische Studierende		0,00		0,00
* 36	Fotografie		300,00		1 115,00
* 37	Gleichbehandlung und Feminismus		0,00		0,00
* 38	Nachhaltigkeit		0,00		0,00
* 39	Queer-Angelegenheiten		0,00		0,00
* 40	Organisation und Kultur		0,00		0,00
* 41	Sport		0,00		0,00
* 42	Information und Öffentlichkeitsarbeit		0,00		0,00
* 43	Barrierefreiheit		0,00		0,00
* 44	Fachliche und studienbezogene Beratung Lehramtsstudierender		0,00		0,00
* 45	Antirassistische Arbeit		0,00		0,00
* 46	Internationale Angelegenheiten		0,00		0,00
* 47	Organisation—Buddy		0,00		0,00
* 48	Organisation—BEST		0,00		0,00
* 49	Organisation—ET-Labor		0,00		0,00
* 50	<b>Summe Erträge Referate</b>		<b>300,00</b>		<b>1 115,00</b>

* 51	<u>d) Erträge Studienvertretungen</u>			
* 52	Architektur		0,00	0,00
* 53	Bau- und Umweltingenieurwesen		0,00	0,00
* 54	Technische Chemie		500,00	1 638,00
* 55	Elektrotechnik		0,00	0,00
* 56	Informatik		0,00	0,00
* 57	Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau		0,00	0,00
* 58	Technische Mathematik		0,00	0,00
* 59	Technische Physik		0,00	0,00
* 60	Raumplanung und Raumordnung		0,00	0,00
* 61	Geodäsie und Geoinformation		0,00	0,00
* 62	Wirtschaftsinformatik und Data Science		0,00	0,00
* 63	Verfahrenstechnik		0,00	0,00
* 64	Doktorat		0,00	0,00
* 65	<u>Summe Studienvertretungen</u>		<u>500,00</u>	<u>1 638,00</u>
* 66	<u>e) Erträge Projekte</u>			
* 67	Erträge Härtefonds		100 000,00	0,00
* 68	Erträge Kinderfonds		0,00	0,00
* 69	Erträge Ersti Taschen		7 000,00	6 000,00
* 70	Erträge Mensensubvention		20 000,00	0,00
* 71	Erträge HTU-Auto		1 000,00	2 351,75
* 72	Erträge ET-Labor		40 000,00	0,00
* 73	Erträge Kopiersystem		500,00	0,00
* 74	Erträge Supervision		0,00	0,00
* 75	Erträge Studierendenlabor		61 500,00	0,00
* 76	<u>Summe sonstige Erträge</u>		<u>168 500,00</u>	<u>8 351,75</u>
* 77	<u>f) sonstige Erträge</u>			
* 78	Erträge Werbung & Sponsoring Universitätsvertretung		0,00	0,00
* 79	Erträge Sonstige		0,00	0,00
* 80	<u>Summe sonstige Erträge</u>		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
* 81	<u>Summe Sonstige Erträge</u>		<u>180 800,00</u>	<u>20 150,68</u>
* 82	<b>ZWISCHENSUMME I (Pkt.1 bis Pkt.5)</b>		<b>1 028 417,09</b>	<b>1 009 755,22</b>
* 83	<b>II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>			
* 84	<b>1. Personalaufwand</b>			
* 85	<u>a) Gehälter</u>			
* 86	Gehälter & Sonderzahlungen	82 000,00		86 800,27
* 87	Personalreserve	8 200,00		0,00
* 88	<u>Summe Gehälter</u>	<u>90 200,00</u>		<u>86 800,27</u>
* 89	<u>b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen</u>			
* 90	Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	2 000,00		1 264,08
* 91	<u>Summe Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen</u>	<u>2 000,00</u>		<u>1 264,08</u>
* 92	<u>c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</u>			
* 93	Gesetzlicher Sozialaufwand	40 000,00		18 146,44
* 94	Steuern und Abgaben	8 000,00		4 484,47
* 95	<u>Summe Aufw. f. gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abh. Abgaben u. Pflichtbeiträge</u>	<u>48 000,00</u>		<u>22 630,91</u>
* 96	<u>d) Sonstige Sozialaufwendungen</u>			
* 97	Sonstige Sozialaufwendungen	4 000,00		300,00
* 98	Klimaticket	5 191,20		4 861,40
* 99	<u>Summe Sonstige Sozialaufwendungen</u>	<u>9 191,20</u>		<u>5 161,40</u>
* 100	<u>Summe Personalaufwand</u>	<u>149 391,20</u>		<u>115 856,66</u>

* 101	<b>2. Funktionsgebühren</b>		
* 102	<b>a) Funktionsgebühren Fakultätsvertretungen</b>		
* 103	Architektur und Raumplanung	0,00	0,00
* 104	Bau- und Umweltingenieurwesen	0,00	0,00
* 105	Technische Chemie	0,00	0,00
* 106	Elektrotechnik und Informationstechnik	0,00	0,00
* 107	Informatik	0,00	0,00
* 108	Maschinenwesen und Betriebswissenschaften	0,00	0,00
* 109	Physik	0,00	0,00
* 110	Mathematik und Geoinformation	0,00	0,00
* 111	<u>Summe Funktionsgebühren Fakultätsvertretungen</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
* 112	<b>Universitätsvertretung</b>		
* 113	Vorsitzende_r und 1 & 2 st. Vertreter_in	17 820,00	17 820,00
* 114	<u>Summe Funktionsgebühr Universitätsvertretung</u>	<u>17 820,00</u>	<u>17 820,00</u>
* 115	<b>c) Funktionsgebühren Referate</b>		
* 116	Bildung und Politik	3 300,00	3 300,00
* 117	Sozialpolitik	3 300,00	3 300,00
* 118	Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten	10 140,00	10 140,00
* 119	Digitalisierung und Infrastruktur	3 300,00	3 300,00
* 120	Ausländische Studierende	3 300,00	3 300,00
* 121	Fotografie	2 640,00	2 640,00
* 122	Gleichbehandlung und Feminismus	3 300,00	3 300,00
* 123	Nachhaltigkeit	2 640,00	2 640,00
* 124	Queer-Angelegenheiten	3 300,00	3 300,00
* 125	Organisation und Kultur	2 640,00	2 640,00
* 126	Sport	2 640,00	2 640,00
* 127	Information und Öffentlichkeitsarbeit	3 300,00	3 300,00
* 128	Barrierefreiheit	3 300,00	3 300,00
* 129	Fachliche und studienbezogene Beratung Lehramtsstudierender	2 640,00	2 640,00
* 130	Antirassistische Arbeit	3 300,00	3 300,00
* 131	Internationale Angelegenheit	3 300,00	3 300,00
* 132	<u>Summe Funktionsgebühr Referate</u>	<u>56 340,00</u>	<u>56 340,00</u>
* 133	<b>d) Funktionsgebühren Studienvertretungen</b>		
* 134	Architektur	4 500,00	4 500,00
* 135	Bau- und Umweltingenieurwesen	4 500,00	4 500,00
* 136	Technische Chemie	4 500,00	4 500,00
* 137	Elektrotechnik	4 500,00	4 500,00
* 138	Informatik	4 500,00	4 550,00
* 139	Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	4 500,00	4 500,00
* 140	Technische Mathematik	4 500,00	4 500,00
* 141	Technische Physik	4 500,00	3 600,00
* 142	Raumplanung und Raumordnung	4 500,00	4 500,00
* 143	Geodäsie und Geoinformation	2 700,00	2 700,00
* 144	Wirtschaftsinformatik und Data Science	4 500,00	4 500,00
* 145	Verfahrenstechnik	4 500,00	3 600,00
* 146	Doktorat	4 500,00	4 500,00
* 147	<u>Summe Funktionsgebühren Studienvertretungen</u>	<u>56 700,00</u>	<u>54 950,00</u>
* 148	<b>e) Funktionsgebühren Sachbearbeiter_innen</b>		
* 149	Funktionsgebühr Sachbearbeiter_innen	150 575,00	133 750,00
* 150	<u>Summe Funktionsgebühren Sachbearbeiter_innen</u>	<u>150 575,00</u>	<u>133 750,00</u>
* 151	<b>Summe Funktionsgebühren</b>	<b>281 435,00</b>	<b>262 860,00</b>
* 152	<b>3. Werkverträge und Honorare</b>		
* 153	Werkverträge und Honorare	35 000,00	0,00
* 154	<u>Summe Werkverträge und Honorare</u>	<u>35 000,00</u>	<u>0,00</u>
* 155	<b>Summe Werkverträge und Honorare</b>	<b>35 000,00</b>	<b>0,00</b>

* 156	<b>4. Sachaufwand</b>		
* 157	<b>a) Sachaufwand Fakultätsvertretungen</b>		
* 158	Architektur und Raumplanung	14 999,48	0,00
* 159	Bau- und Umweltingenieurwesen	7 009,83	0,00
* 160	Technische Chemie	8 922,54	0,00
* 161	Elektrotechnik und Informationstechnik	6 659,70	0,00
* 162	Informatik	14 913,61	0,00
* 163	Maschinenwesen und Betriebswissenschaften	10 127,34	0,00
* 164	Physik	6 616,44	0,00
* 165	Mathematik und Geoinformation	11 795,76	0,00
* 166	<u>Summe Sachaufwand Fakultätsvertretungen</u>	<u>81 044,71</u>	<u>0,00</u>
* 167	<b>b) Sachaufwand Universitätsvertretung</b>		
* 168	Aufwand Universitätsvertretung	18 000,00	16 219,16
* 169	Aufwand Senat	12 000,00	7 811,63
* 170	Bankspesen	7 000,00	4 202,48
* 171	Förderung Krabbelstube	28 000,00	11 000,00
* 172	HTU Projektförderung	30 000,00	28 804,07
* 173	Rechts- und Beratungsaufwand	35 000,00	23 683,73
* 174	Sozialfonds (BV)	8 800,00	8 440,00
* 175	Pressespiegel (BV)	1 500,00	1 646,73
* 176	Tutoriumsprojekt (BV)	5 000,00	10 648,74
* 177	EWAS (BV)	3 366,95	4 506,01
* 178	sonstige Projekte, Schulungen, Seminare	38 000,00	32 744,51
* 179	Aufwand Datenschutzbeauftragte_r	12 000,00	11 000,00
* 180	Aufwand HTU Umzug	0,00	0,00
* 181	Aufwand EUList	7 000,00	3 446,74
* 182	<u>Summe Sachaufwand Universitätsvertretung</u>	<u>205 666,95</u>	<u>164 153,80</u>
* 183	<b>c) Sachaufwand Referate</b>		
* 184	Bildung und Politik	800,00	254,92
* 185	Sozialpolitik	800,00	668,77
* 186	Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten	800,00	283,41
* 187	Digitalisierung und Infrastruktur	800,00	133,86
* 188	Ausländische Studierende	800,00	545,24
* 189	Foto	800,00	0,00
* 190	Gleichbehandlung und Feminismus	800,00	667,10
* 191	Nachhaltigkeit	800,00	174,83
* 192	Queer-Angelegenheiten	800,00	38,66
* 193	Organisation und Kultur	800,00	426,52
* 194	Sport	800,00	113,89
* 195	Information und Öffentlichkeitsarbeit	800,00	467,80
* 196	Barrierefreiheit	800,00	0,00
* 197	Fachliche und studienbezogene Beratung Lehramtsstudierender	3 000,00	553,39
* 198	Internationale Angelegenheiten	1 800,00	1 344,97
* 199	Antirassistische Arbeit	800,00	125,76
* 200	Organisation—Buddy	0,00	0,00
* 201	Organisation—BEST	0,00	0,00
* 202	Organisation—ET-Labor	0,00	0,00
* 203	<u>Summe Sachaufwand Referate</u>	<u>16 000,00</u>	<u>5 799,12</u>
* 204	<b>d) Sachaufwand Studienvertretungen</b>		
* 205	Architektur	18 874,48	17 437,50
* 206	Bau- und Umweltingenieurwesen	14 906,28	13 728,46
* 207	Technische Chemie	12 853,92	22 117,93
* 208	Elektrotechnik	14 158,16	22 208,08
* 209	Informatik	17 728,11	7 153,69
* 210	Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	15 428,27	21 310,88
* 211	Technische Mathematik	13 216,60	2 312,51
* 212	Technische Physik	14 065,71	15 986,73
* 213	Raumplanung und Raumordnung	13 031,70	2 982,29
* 214	Geodäsie und Geoinformation	11 844,09	9 205,63
* 215	Wirtschaftsinformatik und Data Science	13 994,59	20 163,55
* 216	Verfahrenstechnik	12 206,77	11 345,46
* 217	Doktorat	15 926,44	10 365,87
* 218	<u>Summe Sachaufwand Studienvertretung</u>	<u>188 235,12</u>	<u>176 318,58</u>

* 219	<u>e) Sachaufwand Wahlkommission</u>			
* 220	Wahlkommission	7 600,00		6 180,81
* 221	<u>Summe Sachaufwand Wahlkommission</u>	<u>7 600,00</u>		<u>6 180,81</u>
* 222	<u>f) Beiträge gemäß §14 Abs.3 HSG 2014</u>			
* 223	Aufwände § 14 Mittel lt. HSG	37 170,00		31 280,72
* 224	<u>Summe Beiträge gemäß §14 Abs.3 HSG 2014</u>	<u>37 170,00</u>		<u>31 280,72</u>
* 225	<u>g) Sachaufwand Projekte</u>			
* 226	Aufwand diverse FS-Projekte	10 000,00		0,00
* 227	Aufwand Referatsprojekte	50 000,00		23 343,78
* 228	Aufwand Härtefonds	135 000,00		80 146,92
* 229	Aufwand Kinderfonds	0,00		834,27
* 230	Aufwand Lese- und MINT-Förderung Kinderfonds	35 000,00		23 498,89
* 231	Aufwand HTU-Info	6 000,00		1 450,59
* 232	Aufwand Ersti-Taschen	20 000,00		15 959,91
* 233	Aufwand Studierendenblöcke	10 000,00		10 305,00
* 234	Aufwand Mensensubvention	20 000,00		33 142,00
* 235	Aufwand psychologische Studierendenberatung	0,00		0,00
* 236	Aufwand HTU-Auto	25 000,00		14 841,18
* 237	Aufwand ET-Labor	800,00		0,00
* 238	Aufwand Studierendenlabor	81 500,00		14 726,07
* 239	Aufwand Schließsystem	10 000,00		5 350,04
* 240	Aufwand HTU VeWe	10 000,00		0,00
* 241	Aufwand Lastenfahrräder	5 000,00		975,60
* 242	Aufwand Unterstützungsfonds Namensänderungen	15 000,00		120,00
* 243	Aufwand HTU Sportförderung	30 000,00		15 173,78
* 244	Aufwand Orchester	30 000,00		30 000,00
* 245	Aufwand Kritische Einführungstage	5 000,00		4 062,27
* 246	Aufwand Politikbezogene Sonderprojekte	5 000,00		0,00
* 247	Aufwand Kopiersystem	15 000,00		0,00
* 248	Aufwand Supervision	2 500,00		440,00
* 249	Aufwand Jubiläumsjahr 80 Jahre HTU	10 000,00		1 290,06
* 250	Aufwand Buchhaltungssoftware	8 000,00		0,00
* 251	<u>Summe Sachaufwand Projekte</u>	<u>538 800,00</u>		<u>275 660,36</u>
* 252	<u>h) sonstige Aufwände</u>			
* 253	sonstige Aufwände	2 000,00		245,12
* 254	<u>Summe sonstige Aufwände</u>	<u>2 000,00</u>		<u>245,12</u>
* 255	<b>Summe Sachaufwand</b>	<b>1 076 516,78</b>		<b>659 638,51</b>
* 256	<b>5. Abschreibungen</b>	<b>35 000,00</b>		<b>47 455,92</b>
* 257	<b>ZWISCHENSUMME II (Pkt.1 bis Pkt.5)</b>	<b>1 577 342,98</b>		<b>1 085 811,09</b>
* 258	<b>III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)</b>	<b>-548 925,89</b>		<b>-76 055,87</b>
* 259	<b>IV. Erträge aus Veranstaltungen</b>			
* 260	<b>1. Erträge (H)TU-Ball</b>			
* 261	Erträge (H)TU-Ball		190 000,00	312 325,25
* 262	<u>Summe Erträge (H)TU-Ball</u>		<u>190 000,00</u>	<u>312 325,25</u>
* 263	<b>2. Erträge HTU-Fest</b>			
* 264	<u>a) Erträge Fix</u>			
* 265	Erträge Fix		0,00	0,00
* 266	<u>Summe Erträge Fix</u>		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
* 267	<u>b) Erträge Getränkeverkauf</u>			
* 268	Erträge Getränkeverkauf		0,00	0,00
* 269	<u>Summe Erträge Getränkeverkauf</u>		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

* 270	c) Erträge Ticketverkauf			
* 271	Erträge Ticketverkauf		0,00	0,00
* 272	<u>Summe Erträge Ticketverkauf</u>		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
* 273	<b><u>Summe Erträge HTU-Fest</u></b>		<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>
* 274	<b>3. Erträge sonstige Veranstaltungen</b>			
* 275	Erträge Hoffest		0,00	0,00
* 276	Erträge Wahlgrillen		1 500,00	1 538,57
* 277	<b><u>Summe Erträge sonstige Veranstaltungen</u></b>		<b><u>1 500,00</u></b>	<b><u>1 538,57</u></b>
* 278	<b>ZWISCHENSUMME III (Pkt.1 bis Pkt.3)</b>		<b>191 500,00</b>	<b>313 863,82</b>
* 279	<b>V. Aufwendungen aus Veranstaltungen</b>			
* 280	<b>1. Aufwand (H)TU-Ball</b>			
* 281	Aufwand (H)TU-Ball	190 000,00	239 710,71	
* 282	<b><u>Summe Aufwand (H)TU-Ball</u></b>	<b><u>190 000,00</u></b>	<b><u>239 710,71</u></b>	
* 283	<b>2. Aufwand HTU-Fest</b>			
* 284	<b>a) Aufwand Konsumgüter</b>			
* 285	Aufwand Konsumgüter	0,00	0,00	
* 286	<b><u>Summe Aufwand Konsumgüter</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	
* 287	<b>b) Aufwand Material</b>			
* 288	Aufwand Material	0,00	0,00	
* 289	<b><u>Summe Aufwand Material</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	
* 290	<b>c) Aufwand Dienstleistungen</b>			
* 291	Aufwand Dienstleistungen	0,00	0,00	
* 292	<b><u>Summe Aufwand Dienstleistungen</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	
* 293	<b>d) Aufwand Behörden</b>			
* 294	Aufwand Behörden	0,00	0,00	
* 295	<b><u>Summe Aufwand Behörden</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	
* 296	<b>e) Aufwand Zahlungsdienstleister</b>			
* 297	Aufwand Zahlungsdienstleister	0,00	0,00	
* 298	<b><u>Summe Aufwand Zahlungsdienstleister</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	
* 299	<b><u>Summe Aufwand HTU-Fest</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	
* 300	<b>3. Aufwand sonstige Veranstaltungen</b>			
* 301	Aufwand Hoffest	0,00	0,00	
* 302	Aufwand Wahlgrillen	10 000,00	6 631,61	
	Aufwand Monat der freien Bildung	0,00	0,00	
* 303	<b><u>Summe Aufwand sonstige Veranstaltungen</u></b>	<b><u>10 000,00</u></b>	<b><u>6 631,61</u></b>	
* 304	<b>ZWISCHENSUMME IV (Pkt.1 bis Pkt.3)</b>	<b>200 000,00</b>	<b>246 342,32</b>	
* 305	<b>VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)</b>	<b>-8 500,00</b>	<b>67 521,50</b>	
* 306	<b>VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten / Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen</b>			
* 307	Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten / Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen		0,00	0,00
* 308	<b><u>Summe Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten / Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen</u></b>		<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>

* 309	<b>VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten / Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen</b>				
* 310	Aufwände für wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetriebe / Beteiligungen	0,00		0,00	
* 311	<b>Summe Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten / Wirtschaftsbetriebe / Beteiligungen</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	
* 312	<b>IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	
* 313	<b>X. Finanzerträge</b>				
* 314	Habenzinsen		5 200,00		5 556,00
* 315	sonstige Vermögenserträge		1 000,00		-324,98
* 316	<b>Summe Finanzerträge</b>		<b>6 200,00</b>		<b>5 231,02</b>
* 317	<b>XI. Finanzaufwendungen</b>				
* 318	sonstiger Zinsaufwand	250,00		0,00	
* 319	<b>Summe Finanzaufwendungen</b>	<b>250,00</b>		<b>0,00</b>	
* 320	<b>XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)</b>		<b>5 950,00</b>		<b>5 231,02</b>
* 321	<b>XIII. Steuern und Abgaben</b>				
* 322	Werbeabgaben	0,00		0,00	
* 323	KESSt	2 000,00		1 355,02	
* 324	sonstige Steuern und Abgaben	0,00		0,00	
* 325	<b>Summe Steuern und Abgaben</b>	<b>2 000,00</b>		<b>1 355,02</b>	
* 326	<b>XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)</b>		<b>-553 475,89</b>		<b>-4 658,37</b>
327	<b>XV. Zuweisung von Rücklagen</b>		<b>120 000,00</b>		<b>52 847,45</b>
* 328	<b>XVI. Auflösung von Rücklagen</b>		<b>150 000,00</b>		<b>0,00</b>
* 329	<b>XVII. Gebarungüberschuss/-fehlbetrag</b>		<b>-523 475,89</b>		<b>-57 505,82</b>

# **Anhang Erläuterung 2024/2025 Soll-Ist-Vergleich - Beilage V**

## ANHANG 2024/2025 Soll-Ist-Vergleich - Erläuterungen

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien  
Karlsplatz 13  
1040 Wien

### ERTRÄGE

#### 27 Erträge EULiST

Es wurde die volle Menge an seitens der TU Wien möglichen übernommenen Kosten für Studierendenvertreter\_innen in der Studierendenallianz EULiST budgetiert. Allerdings gab es weniger anfallende Kosten (s. Z181), welche der TU Wien in Rechnung gestellt wurden. daher auch weniger Erträge.

#### 67 Erträge Härtefonds

Die Erträge sowie Aufwände Härtefonds wurden alle auf dasselbe Verrechnungskonto gebucht. Die Aufwände waren genau 80 146,92 EUR mehr als Erträge. Das Verrechnungskonto scheint in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht auf, deshalb ist die Differenz zum Soll-Ist genau der Betrag von Zeile 228.

#### 70 Erträge Mensensubvention

Das Wirtschaftsreferat der HTU Wien hat die Frist zur Einreichung der Ausgangsrechnung an die Bundesvertretung verpasst. Damit so etwas nicht wieder vorkommt wurde eine Strategie zur Erstellung von Ausgangsrechnungen entwickelt.

#### 72 Erträge ET-Labor

Im Zuge des Aufbaus des Studierendenlabors wurden neue Verträge mit den Vertragspartnern geschlossen, siehe Zeile 75 Erträge Studierendenlabor. Die Erträge sind somit hinfällig.

#### 73 Erträge Kopiersystem

Alle Erträge bezüglich Kopiersystemen/Druckern wurden auf Zeile 28 Erträge Drucker gebucht. Die Kostenstelle Erträge Kopiersystem wurde im Zuge der JVA Änderungen nicht korrigiert.

#### 75 Erträge Studierendenlabor

Die Ausgangsrechnungen an die Sponsoringpartner\_innen wurden erst im Wirtschaftsjahr 25/26 erstellt. Bis dato wurden 7000,- EUR überwiesen, welche im Wirtschaftsjahr 2025/26 gebucht werden.

#### 315 Sonstige Vermögenserträge

Beim Verkauf der Finanzanlagen wurde ein Verlust von 324,98 EUR gemacht. Durch das Abstoßen von Finanzanlagen wurden keine Zinserträge gewonnen.

#### 328 Auflösung von Rücklagen

Aufgrund der späten Erstellung des Jahresabschlusses 2024/25 und des bald schon anstehenden Jahresabschlusses 2025/26 wurde beschlossen, eine mögliche Auflösung der Rücklagen auf den Jahresabschluss 2025/26 zu vertragen.

### AUFWÄNDE

#### 86 Gehälter & Sonderzahlungen

Es wurde nur der Nettolohn budgetiert und die Sozialabgaben der Arbeitnehmer\_innen wurden irrtümlicherweise unter "Gesetzlicher Sozialaufwand" budgetiert.

#### 153 Werkverträge und Honorare

Die Aufwände von Werkverträgen und Honoraren wurden auf die entsprechenden Projekts- und STV-Konten aufgeteilt, statt gesammelt zu buchen.

#### Sachaufwände Studienvertretungen

Das Budget der Fakultätsvertretungen wurde durch Beschluss der Fakultätsvertretungen auf die jeweiligen Studienvertretungen verteilt. Daher stand den Studienvertretungen mehr Budget zur Verfügung, weshalb eine Überschreitung des formalen Budgets von manchen Studienvertretungen ersichtlich ist, aber das Budget der Fakultätsvertretungen nicht

#### 176 Tutoriumsprojekt (BV)

Aufgrund der späten Fertigstellung des Jahresabschlusses 2023/24 (genehmigt am: 09.12.2025) war die Abschätzung der Aufwände vor ab nicht möglich. Es fanden mehr Tutoriumsprojekte statt wie damals angenommen.

#### 177 EWAS (BV)

Die Aufwände der Bundesvertretung waren aufgrund des Wahljahres höher als erwartet.

**234 Aufwand Mensensubvention**

Die Mensensubvention wurde seitens der Studierenden mehr genutzt, als erwartet.

**256 Abschreibungen**

Aufgrund von erhöhtem Bedarf wurden vor allem geringwertige Sachanlagen vermehrt gekauft, zudem kamen längerfristige Anlagen wie etwa für das Studierendenlabor.

**281 Aufwand (H)TU-Ball**

Aufgrund der späten Fertigstellung des Jahresabschlusses 2023/24 (genehmigt am: 09.12.2025) war die Abschätzung der Aufwände und Erträge vor ab nicht möglich. Die Erträge sind ebenfalls höher ausgefallen als erwartet. Es wurde kein Minus erwirtschaftet.

# **Anhang Anlagenspiegel und Rückstellungsspiegel - Beilage VI**

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

### Bilanz

#### Anlagevermögen allgemein

Die Zusammensetzung und Entwicklung wird im Anlagespiegel dargestellt.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Diese wurden beim abnutzbaren Anlagevermögen um planmäßige Abschreibungen vermindert (§ 204 Abs. 1 UGB). Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Wert von inklusive EUR 1.000,00 im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Abschreibungen werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Halbjahresabschreibungsregel des § 7 Abs. 2 EStG vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern werden dem Abschreibungsplan zugrundegelegt:

Software	3-10 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre

#### Finanzanlagen

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind (§ 204 Abs. 2 UGB). Zuschreibungen werden nurmehr vorgenommen, wenn der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung in der Vergangenheit weggefallen ist (§ 208 Abs. 1 UGB).

#### Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung

---

nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.7.2024 30.6.2025 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.7.2024 30.6.2025 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.7.2024 30.6.2025 EUR
<b>I. Sachanlagen</b>						
1. andere Anlagen	342.591,09 406.399,17	63.808,08 0,00	257.900,22 294.838,51	36.938,29 0,00	0,00	84.690,87 111.560,66
<b>II. Finanzanlagen</b>						
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	131.844,20 0,00	0,00 131.844,20	13.836,88 0,00	0,00 0,00	13.836,88	118.007,32 0,00
Summe Anlagespiegel	474.435,29 406.399,17	63.808,08 131.844,20	271.737,10 294.838,51	36.938,29 0,00	13.836,88	202.698,19 111.560,66

### Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird zum Nennwert angesetzt. Bei erkennbaren Einzelrisiken wird gem. § 207 Abs. 1 UGB abgewertet.

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt und weisen eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr auf.

### Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden alle in § 198 Abs. 8 in Verbindung mit § 201 Abs. 2 Z. 4 lit. b UGB definierten Risiken enthalten.

	30.06.2025	Dotierung	Verbrauch	Auflösung	30.06.2024
RSt für BH, LV, StB	3.000,00		-4.813,00	-5.187,00	13.000,00
RSt für Abschlussprüfung	6.500,00				6.500,00
RSt für Projektförderung	15.000,00				15.000,00
RSt für TU Krabbelstube	9.000,00				9.000,00
RSt für Kinderfonds	15.000,00				15.000,00
Summe	48.500,00	0,00	-4.813,00	-5.187,00	58.500,00

### Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Bewertung erfolgt nach § 211 Abs. 1 UGB. Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Angaben gem. § 238 Abs. 1 Z. 11 UGB:

Es gibt keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, welche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Angaben gem. § 238 Abs. 1 Z. 18 UGB:

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der  
Technischen Universität Wien

Wirtschaftsprüfung	EUR 6.500,00
Steuerberatung	EUR 3.000,00
Summe	EUR 9.500,00

Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z. 1 UGB:

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl beträgt:

	2025	2024
Arbeiter	0	0
Angestellte	4	2
freie Dienstnehmer	0	0
Summe	4	2

Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z. 2 UGB:

Abfertigungsaufwand	EUR	0,00
Aufwand MV-Kasse	EUR	1.264,08

Vorsitzteam:

Funktion	Vorname Nachname	Funktionsperiode 01.07.2024-30.06.2025
Vorsitz	Paul Koo	01.07.2023-30.06.2025
1. stv. Vorsitzende	Pia-Marie Graves	01.07.2023-30.06.2025
2. stv. Vorsitzender	Josef Fraczek	01.07.2023-27.03.2025
2. stv. Vorsitzender	Lukas Wurth	31.03.2025-30.06.2025
Wirtsch.ref.	Matic Bor Puhar	22.05.2024-15.04.2025
Wirtsch.ref.	Martin Huber	interrimist.: 15.04.-21.05.2025; gewählt: 21.05.2025-01.03.2026
Stv. Wirtsch.ref.	Martin Huber	09.11.2023-15.04.2025
Stv. Wirtsch.ref.	Judith Schneider	interrimist.: 15.04.-21.05.2025; gewählt: 21.05.-30.06.2025
Funktion	Vorname Nachname	Funktionsperiode 01.07.2025-
Vorsitz	Astrid Albrecht-Kramreiter	01.07.2025 - jetzt
1. stv. Vorsitzender	Lukas Wurth	01.07.2025 - jetzt
2. stv. Vorsitzender	Mehmet Koyun	01.07.2025 - jetzt
Wirtsch.ref.	Martin Huber	interrimist.: 01.07.-03.11.2025; gewählt: 03.11.2025-01.03.2026
Wirtsch.ref.	Judith Schneider	interrimist.: 01.03.-24.03.2026; gewählt: 24.03.2026-
Stv. Wirtsch.ref.	Judith Schneider	interrimist.: 01.07.-03.11.2025; gewählt: 03.11.2025-01.03.2026
Stv. Wirtsch.ref.	Lea Erath	interrimist.: 01.03.-24.03.2026; gewählt: 24.03.2026-

Wien .....

.....

Vorsitz

.....

Wirtschaftsreferent

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannte gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftraggeber geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.